



Nr. 540. Mittag-Ausgabe.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 17. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

9. Sitzung des Reichstages (16. November).

1 Uhr. Am Tische des Bundesrates Hofmann, Michaelis, von Altenberg u. A.

Die Uebersichten der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Jahr 1875 und der außereidetmäßigen außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen, für das Jahr 1875, werden auf den Antrag des Abgeordneten Ritter in die Redigungscommission verweisen. Das Haus genehmigt hierauf das Gesetz, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben, wonach mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark Deutsche oder zur Belebung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft werden, wenn sie den betreffenden Vorschriften zuwiderröhnen, durch welche der Fang von Robben zwischen dem 67. und 75. Gr. nördl. Br. und 5. und 17. Gr. östl. Länge von Greenwich beschränkt oder verboten wird.

Es folgt die erste Berathung des vom Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend den Schutz nützlicher Vogelarten.

Abg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg: Durch Annahme des von uns vorgelegten Gesetzentwurfs werden für die Land- und Forstwirtschaft Millionen gerettet werden. Bereits seit Jahren ist die Uebernahme der Insecten von dem schädlichsten Einflusse für Feld und Wald und man hat bisher vergleichlich verucht, derselben entgegenzutreten. — Ueberdies entwideln sich mit der Erhöhung der Bodenkultur immer neue Arten von Insecten. Das beste Mittel, die letzteren zu vertilgen, ist die Schonung der im Gezeitentwurfe aufgeführten Vogelarten, von deren Nützlichkeit man im Volle kaum etwas weiß. Denn theils werden diese Vogel in sinuoser Wuth und Mordlust verfolgt, theils aus unverständigem Eigennutz als ledernes Maß auf den Tisch der Vermögenden gesetzt. Es ist nadgewiesen, daß 5000 Rauwen die Früchte eines Obstbaums vernichten können und eine einzige Meise 300.000 Rauwen in einem Jahre zu vertilgen im Stande ist; sie rettet also 60 Obstbäume vor der Vernichtung. Ein Ruckus kann in 16 Stunden über 2000 Rauwen vertilgen. Es wird also von dem größten Nutzen sein, wenn solche nützliche Vogel unter gesetzlichen Schutz gestellt werden. In Österreich haben gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der insectenfressenden Vogel überaus günstig gewirkt. In der Schweiz und in Frankreich hat man in neuerer Zeit ähnliche gesetzliche Vorschriften erlassen. Polizeiverordnungen reichen in der That nicht aus, zumal dieselben in den verschiedenen Staaten Deutschlands sehr verschieden sind. Ein weiteres Schutzmittel für die nützlichen Vogelarten ist der Abschluß der internationalen Verträge mit den Nachbarstaaten. Da sich in dem dem Gesetzentwurf beigefügten Verzeichnisse der nützlichen Vogelarten auch der Krammetsvogel befindet und damit die Liebhaber von Krammetsvögeln nicht Opposition machen (Heiterkeit), mache ich darauf aufmerksam, daß gerade der Krammetsvogel ein außerordentlich nützliches Thier ist, so daß man im Interesse der Land- und Forstwirtschaft auf diesen lederen Bissen wohl verzichten muß. Nur ungern habe ich in das Verzeichniß auch den Storch aufgenommen, weil er mit einem Recht sehr schwerer Verbreden gejrieben wird, allein ich habe ihn doch nicht ausschließen wollen, weil die Bevölkerung dieses Vogel mit großer Anhänglichkeit betrachtet, namentlich die Damenwelt. (Große Heiterkeit.)

Die hervortretenden Mängel des angehängten Verzeichnisses zu beseitigen, ist ja der Bundesrat befugt. Bei dem festzustellenden Strafmaß für Übertretungen gegen das Gesetz glaubte ich nicht die scharfen Bestimmungen des neuen sächsischen Jagdschutzgesetzes aufstellen zu müssen, sondern habe das bisherige mindere Strafmaß der Polizeiverordnungen für genügend gehalten, dagegen habe ich nach Maßgabe des Strafgeebuches die Eltern für die vielfachen mutwilligen Sünden der Kinder und Untergebenen gegen die nützlichen Vogelarten so weit als möglich verantwortlich gemacht. Ich habe die allerdings logisch und juristisch ganz nothwendige Consequenz aus dem Verbot des Handels mit toten oder lebendigen Exemplaren der genannten Vogelarten, nämlich das Verbot des Haltens von Singvögeln in Käfigen nicht gezogen, weil ich dem Gesetzentwurf nicht gleich von vornherein eine erbitterte Opposition schaffte und dem Gesetz keine rückwirkende Kraft geben wollte. Zur Vorlage des Gesetzentwurfs hat mich hauptsächlich im gegenwärtigen Momente bestimmt, die für denselben so günstige Strömung, sein geringer Umfang und das demnächstige Erlöschen meines Mandates, vor welchem ich noch das mich sehr interessirende Gesetz zu Stande gebracht sehen möchte. Ebenso bitte ich um Annahme der beantragten Resolution, welche gleichzeitig von einer Versammlung von Fachmännern an alle deutschen Regierungen gefaßt ist. Die gegen das von mir aufgestellte Namensverzeichniß vielfach laut gewordenen Bedenken lassen es ratsam erscheinen, den Gesetzentwurf in einer Commission von 14 Mitgliedern vorzuberathen, welsch ich hiermit beantrage.

Abg. v. Schorlemér-Alst: Unzweifelhaft herrscht hier im Hause das allgemeinste Interesse für den Schutz nützlicher Vogel. Weshalb aber dazu gerade ein Reichsgesetz nothwendig sein soll, sehe ich nicht ein. Die Kompetenz des Reiches für ein solches Gesetz ist höchst zweifelhaft und es bestehen ja bereits in mehreren Bundesstaaten, so namentlich in Preußen, sehr gute und durchgreifende Bestimmungen und Polizeivorschriften, die vollständig ausreichen, wenn sie ordentlich gehandhabt werden. Die Motive zu dem Gesetzentwurf zeichnen sich bekanntlich durch ihre tief eindringende Wissenschaftlichkeit aus. Es wird sogar darin eine neue Entdeckung gemacht, indem von dem „schwierigen“ Angesicht des menschlichen Geistes“ gesprochen wird. Sodann wird herborgehoben, daß die Vogel bekanntlich die Landesgrenzen der Einzelstaaten nicht respektieren, ja sie respectieren aber auch die Reichsgrenzen nicht, und es wird daher der einzige rationelle Weg, um den Zweck des Gesetzes sicher zu erreichen, der sein müsse, durch internationale Verträge die Frage des Vogelschutzes zu lösen. Eine Hauptursache für die Verminderung der insectenfressenden Vogel ist in dem Gesetzentwurf ganz übergegangen, dies ist der Umstand, daß wir in Deutschland jetzt so viele kahle Fleden haben, daß die Büsche und Heden und Bäume auf den Fluren in so unvernünftiger Weise ausgerodet werden und es den nützlichen Vogeln daher an Unterkunft für ihre Nester fehlt. (Sehr wahr!) Wo das nicht der Fall ist, wie bei uns im Münsterlande, haben wir an diesen nützlichen Vogeln einen solchen Überfluß, daß sie zu einer wahren Landplage werden. So lange man übrigens keine Vorjorte trifft, die Aeder vor den Verküpfungen durch das Schwarzwild zu schützen, erscheint ein Vogelschutzgesetz als eine wahre Ironie. Nicht minder und in erster Linie nothwendig wäre aber heut zu Tage ein Menschenbildgesetz, um den Menschen vor den heut üblichen Freiheitsbeschränkungen, als da sind Zeugnisswangschaft, Unterforschungswegen Beleidigung des Reichskanzlers und ähnlichen Errungenschaften, nicht unbedingt zu lassen. Ich beantrage die Ueberweisung des Gesetzes an eine Commission von 14 Mitgliedern.

Abg. Schmidt (Stettin): Ob der Reichstag nach der Verfassung ein Gesetz zum Schutz nützlicher Vogel genehmigen kann, ist durch die Petitions-Commission unter dem 9. Januar 1875 einstimmig befürchtet, weil sollte einen Antrag annahm, darauf hinzuwirken, daß ein Gesetz zum Schutz der insectenfressenden Vogel erlassen, auch auf diplomatischem Wege der Versuch gemacht werde, die beteiligten Staaten des südlichen Europa's zum Erfolg gleicher Vogelschutz beweckender gesetzlicher Bestimmungen zu veranlassen. Das preußische Abgeordnetenhaus nahm schon früher, am 5. Februar 1870, einen Antrag an, einen ähnlichen Gesetzentwurf vorzulegen oder Sorge dafür zu tragen, daß in dem neuen Strafgeebuch für den norddeutschen Bund dabeihedende Bestimmungen Platz greifen möchten. In Folge des letzteren Antrages sind auch Verhandlungen vom auswärtigen Amt des norddeutschen Bundes eingeleitet, Gutachten über die Ausdehnung eines solchen Gesetzes auf bestimmte Vogel eingefordert — aber es hat nur trocken der Anregungen der Versammlungen deutscher Forstwirthe — einzelner ornithologischer Vereine, wie das Stettiner — die vielseitige Bemühung keinen Erfolg gehabt. Das Strafgeebuch enthält eine nicht ausreichende Bestimmung, Polizei-Verordnungen bieten ebenfalls nach der Erfahrung keinen ausreichenden Schutz und muß eine umfassende Schutzmaßregel auf

einem recht weiten Gebiete zur Anwendung kommen, ein Reichsgesetz gibt für Verhandlungen mit anderen Staaten eine bessere Grundlage und erleichtert das Zustandekommen internationaler Verträge. Wenn ich mich gegen den Gesetzentwurf erkläre, so geschieht es, weil die Vorlage in ihren Motiven nicht genau begründet und in dem Verzeichniß der zu schützenden Vogel nicht correct abgefaßt ist. Eine bereits eingegangene Petition des Directors der Forst-Lehranstalt in Neustadt-Gerswalde und des bekannten Ornithologen Professors Altum hebt hervor, daß Vogel nicht bloß als Insectenfresser Nutzen gewähren, sondern auch durch Auswerfen von verdaulichen Beeren-Hüllen mit den Kernen aus dem Schnabel Holzarten verflanzen und dadurch zur Verbreitung von Bodenholzholz mitwirken. Hollunder, Ebereschen, Traubenz- und Vogelkirschen werden so verpflanzt. Ebenso fehlt noch dieser Petition Berücksichtigung des ästhetischen Moments, welches die Vogel durch Gesang, Farbe, munteres Wesen in die Natur hineinbringen.

Die Motive enthalten auch hierüber nichts, und unterscheidet die Petition bedingt und unbedingt zu schützende Vogel. Der Resolution über den Abschluß internationaler Verträge stimme ich gern zu, würde aber die zu schützenden Vogel sowohl für das Deutsche Reich, sowie für das Ausland durch laienliche Verordnung bestimmen lassen. Ich beantrage, den Entwurf an eine Commission von 14 Mitgliedern zu verweisen und würde ich dem Reichstanzleramt empfehlen, zu Regierungscommissionen auch einige namhafte Ornithologen, wie Professor Giebel in Halle, Professor Altum in Neustadt, zu beordern, die als Sachverständige allerdings nicht immer über die zu schützenden Vogel überzeugt würden.

Abg. Dr. Dohrn: Es bestehen allerdings allerlei Polizeiverordnungen, aber diese sind so verschieden, daß, was in dem einen Orte nicht gestattet ist, einige Meilen weiter über die Grenze in deutscher umfangreicherer Fläche gestattet werden darf. Es sind aber doch gegen die in der Vorlage aufgestellte Liste der zu schützenden Vogel einige Bedenken zu erheben, da einzelne Vogel nicht ganz nützlich sind, und bei unbefrchteter Vermehrung geradezu jedwands lästig werden. Es wäre besser, dem Bundesrath die Aufstellung einer derartigen Liste im Wege der Verordnung zu überlassen. Zur genauen Prüfung empfiehlt sich eine Commissionsberatung. Den Bewohnern am Rhein will ich gern dazu helfen, daß ihnen der nothige Schutz vor dem Schwarzwilde gewahrt werde (Heiterkeit) und werde den Abg. von Schorlemér in dieser Beziehung gewiß unterstützen.

Abg. v. Malzhan-Gölk: hält ein Reichsgesetz allerdings für nothwendig, da man mit einfachen Polizeiverordnungen der Einzelstaaten nicht zum Ziele gelange. Jedenfalls aber sei eine gründliche Revision des im Gesetz enthaltenen Verzeichnisses geboten und bitten Redner deshalb ebenfalls um Verweisung des Gesetzes an eine Commission.

Abg. Reichensperger (Crefeld) hält auch die Vorlage für verbessерungsbedürftig, und bittet besonders, sich das Urteil von Sachverständigen einholen zu wollen.

Der Antragsteller Fürst zu Hohenlohe-Langenburg erkennt an, daß durch dies Gesetz allein allerdings für die Zugvögel nicht genug geschieht, es bedürfe dazu noch internationaler Verträge; allein einmal müsse doch angefangen werden und das Reich müsse für den Complex Landes, für welchen es das Gesetzgebungsrecht habe, auch dasselbe ausüben.

Das Gesetz wird darauf an eine Commission von 14 Mitgliedern verweisen.

Es folgt die Berathung des Antrages der Abg. Mosle und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, welcher in Ausführung der Reichs-Verfassung (Art. 4 Nr. 9 und Art. 54) die Verwaltung der Seeschiffahrtszeichen an den Küsten und auf den Flüssen, soweit dieelben von Seeschiffen befahren werden, einer einheitlichen Regelung unter Oberaufsicht des Reiches unterzieht.

Abg. Mosle: Die Seeschiffahrtszeichen haben den Zweck, den Seeschiffen der Meeresküste und in den Flüssen zu den fischerhaften Wegen anzugeben; dieser Zweck geht über die Interessen des Einzelstaates weit hinaus, es liegt im Interesse des internationalen Verkehrs, diese Zeichen in bester Ordnung zu halten. Es ist daher eine nationale Pflicht, die Leuchtfahrzeuge, Leuchtschiffe, Tonnen und Baken so einzurichten, daß sie allen Anforderungen genügen. Die Einzelstaaten haben die Verträge, welche diese Angelegenheit ordnen, nicht mehr abzuschließen; das Reich aber kann keine Garantie übernehmen, da es kein Recht hat, den Einzelstaaten in Bezug auf die Einrichtung dieser Schiffahrtszeichen zu machen. Deshalb ist die Kompetenz des Reiches darauf ausgedehnt worden, aber sie ist bis jetzt noch nicht ausgeführt. Von Seiten des Reiches ist seit 4 Jahren nichts geschehen, während ich allerdings anerkennen muß, daß seitens der Einzelstaaten in Betreff der Unterhaltung und Herstellung der Zeichen große Fortschritte gemacht sind. Aber bei dem gesteigerten Seeverkehr muß entschieden das Reich eintreten, damit die Seeunfälle, welche naturgemäß in Folge der mangelfhaften Schiffahrtszeichen eintreten können, möglichst verhindert werden. Als Beispiel, daß durch die Einzelstaaten nichts Einheitliches in Bezug hierauf erreicht werden kann, ist der Versuch anzuführen, den die vier Staaten Preußen, Bremen, Oldenburg und Hamburg gemacht haben, um die Regierung der Weserschiffahrtszeichen herbeizuführen, ein Versuch, der bisher trotz achtjähriger Verhandlungen gescheitert ist. Die einfache Abhilfe auf diesem Gebiete würde die sein, daß das Reich die Verwaltung der Seeschiffahrtszeichen übernimmt. Ich befürworte diesen Weg lebhaft. Freilich steht ihm Manches gegenüber. Es wird vor Allem behauptet, daß die Verwaltung eine sehr teure sei und daß die Südstaaten nicht geneigt sein würden, diese Kosten mit zu übernehmen. Darauf ist zu erwidern: wenn die Zeichen einmal vorhanden sind, so ist die Verwaltung zunächst nur eine technische, die nicht viel Geld kostet.

Außerdem meine ich, daß durch die Uebergabe der Verwaltung dieser Zeichen an das Reich nirgend ein werthvolles Hoheitsrecht der Einzelstaaten tangiert wird. Dieselbe Wirkung kann vorläufig auch erlangt werden, wenn die Verwaltung der Zeichen bei den Einzelstaaten verbleibt, wenn nur, wie meine Resolution besagt, die Sache durch Reichsgesetz einheitlich geregelt und von Reichswegen die Oberaufsicht geführt wird. Das Reich kann besser die Einzelstaat die Unterkosten der Schiffahrtszeichen durch eine gleichmäßige Abgabe aller Schiffe an den deutschen Küsten decken und die Verwaltungskosten reduzieren. Wenn die Verwaltung bei den Einzelstaaten bleibt, kann Preußen den Wünschen der Bewohner der Ostseestrand durch staatsseitige Erhaltung dieser Zeichen Rechnung tragen. Wir an der Nordsee sind anderer Meinung und halten eine Abgabe der Schiffe für diesen Zweck nicht für eine schädliche Belastung der Schiffahrt. Die Hauptfrage ist, daß die Sache einheitlich geregelt werde, daß nicht jeder deutsche Strom sein Fahrwasser nach anderem System bezeichnete. Auch die Begrenzung der Flussreviere für Seeschiffe an dem deutschen Küstengebiet muß von Reichswegen durchgeführt resp. beaufsichtigt werden. Dabei würde auch Rückicht auf jenseitige Reviere zu nehmen sein, auf welchen schon jetzt der Kaiserlichen Admiralität die Verwaltung zusteht. Es wäre namentlich wünschenswert, einige Außenfeuer, die in anderen Flussrevieren nicht gut einzurichten sind, der Verwaltung der Kaiserlichen Marine zu übertragen. Für die Verwaltung der verschiedenen Reviere könnten am zweckmäßigsten ehrenamtlich fungierende Behörden eingesetzt werden, die ihren Sitz in den Haupthandelsplätzen haben. In erster Linie empfiehlt ich jedoch den völligen Uebergang der Verwaltung an das Reich und bitte deshalb das Haus, der von mir vorgelegten Resolution zuzustimmen.

Präsident des Reichstanzleramts Hofmann spricht sich gegen die Resolution aus Competenzrücksichten aus. Man könne unmöglich die Frage vom theoretischen Standpunkte aus beurtheilen. In der Praxis habe das Reichstanzleramt Alles gethan, was für das Bedürfnis nothwendig gewesen. Es werde ja auch von den Antragstellern selbst zugegeben, daß auf dem vorliegenden Gebiete in den letzten Jahren eine entschiedene Besserung eingetreten sei. Ein projectirter Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg, Hamburg und Bremen in Bezug auf die Weserschiffahrt sei leider an dem liberum veto der Bremer Bürgerschaft gescheitert, und zwar, wenn ich nicht irre, auf den Antrag des Abg. Mosle hin. (Hört! Hört!)

Abg. van Freeden erklärt sich gegen alle Eingriffe des Reiches in die Seeschiffahrt, weil aus den diesbezüglichen Gesetzen bisher noch keinerlei Segnungen hervorgangen seien.

Abg. Grumpricht zieht aus der durch Bremens liberum veto erfolgten Scheitern des projectirten Vertrages den Schlüß, daß dem Reich die Macht ertheilt werden müsse, direkt einzutreten. Es sei ja damit durchaus nicht ausgeschlossen, daß den Einzelstaaten die Verwaltung entzogen würde, aber jedenfalls müsse das Reich mit mehr Nachdruck vorgehen können, um Uebelstände zu steuern, wie sie heute noch in Mecklenburg beständen.

Nach einer kurzen Replik des Antragstellers Abg. Mosle, der den Vorwurf, die Bremer Bürgerschaft habe den Vertrag zwischen Bremen und Oldenburg wegen der Schiffahrtszeichen abgelehnt, um für sich die Kosten zu sparen, als durchaus ungerechtfertigt zurückweist, wird die Resolution zur weiteren Berathung der Commission für den Gesetzentwurf betreffend die Seeschiffahrt.

Schlüß 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. (Tages-Ordnung; Zweite Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Civilprozeßordnung.)

Berlin, 16. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Steuer-Einnahmer Oelschläger zu Cottbus im Kreise Neumark den Roten Adler-Orden vierter Classe verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Domänenpächter, Oberamtmann Rodstroh zu Münchenlohra, im Kreise Nordhausen, den Charakter als Amts-Rath; dem praktischen Arzt ic. Dr. Würzburger in Böhm den Charakter als Sanitäts-Rath; und dem Gewerken Wilhelm Bergenthal zu Warstein und dem Fabrikbesitzer Carl Witte zu Herborn den Charakter als Commerzien-Rath verliehen. — Der Herzoglich sächsische Amtsasseessor Dr. Carl Hoch zu Königsberg in Franken ist zum Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks Gorze, der Königlich bayerische Regierungs-Ascessist Theodor Ballant in Speyer zum Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks Dieuze und der Ascessor Otto Reimer in Straßburg zum Friedensrichter des Friedensgerichts-Bezirks Diedenhofen II. ernannt. — Der bei der Königlichen Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn beschäftigte frühere Kreisrichter Gustav Köhler hier selbst ist zum Regierungs-Ascessor ernannt worden. (R.-Anz.)

= Berlin, 16. Novbr. [Die Actiengesetzgebung.] — Die Verweisung der Pressevergehen vor Schwurgerichte. — Der Diätenantrag. — Das Genossenschaftsgesetz. Der Bundesrath war für heute um 2 Uhr Nachmittags zu einer Sitzung einberufen worden. Dieselbe wurde indessen noch im Laufe des Vormittags abgezagt und für morgen anberaumt. Auf der heutigen Tagesordnung stand u. A. ein Antrag Preußens auf Reform der Actiengesetzgebung. Es ist anzunehmen, daß diese Angelegenheit das preußische Staatsministerium in den letzten Sitzungen beschäftigt hat. Ueberhaupt wird der Bundesrath vielleicht schon in allernächster Zeit wieder dazu noch internationale Verträge; allein einmal müsse doch angefangen werden und das Reich müsse für den Complex Landes, für welchen es das Gesetzgebungsrecht habe, auch dasselbe ausüben. Die Verweisung der Justizgesetze, welche im Reichstag morgen ihren Anfang nimmt, wird etwa 10 bis 12 Sitzungen für die zweite Lesung beanspruchen. Den Brennpunkt des Ganzen für das Zustandekommen der Gesetze bildet in diesem Augenblick mehr als je zuvor die Frage wegen Verweisung der Pressevergehen an die Schwurgerichte. Die Fractionen haben begonnen, sich mit dieser Sache zu beschäftigen. Sicherem Vernehmen nach wird die Majorität des Reichstages sich dafür entscheiden. Dieselbe wird sich zusammensezten aus dem Centrum, der Fortschrittspartei, den Polen u. und den gesammelten Süddeutschen, in welcher Fraction sie sich auch befinden. In der nationalliberalen Fraction hat man sich indessen bereits für die Verweisung der Pressevergehen u. an die Geschworenen entschieden. Es verlautet nun aber mit großer Bestimmtheit, daß der Reichskanzler diesem Beschuß unter keinen Umständen beistimmen wird und damit steht man vor der Möglichkeit, daß an diesem Punkte die Justizgesetze scheitern. Für die dritte Lesung glaubt man nur weniger Tage zu befürchten; sobald übrigens eine Einigung im Reichstage über die Handelsgerichte und einen von den Polen eingebrachten Antrag über die Sprachenfrage erfolgt sein wird, steht die En bloc-Annahme der Civilprozeß-Ordnung zu erwarten. — Die Fortschrittspartei hat ihren Antrag auf Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die Mitglieder des Reichstages wieder eingebracht. — Ferner hat der Abgeordnete Schulze-Delitzsch einen Antrag auf eine Novelle des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften eingebracht. Dieselbe will die Abänderung von 13 Paragraphen des bisherigen Gesetzes, § 1 der Novelle, welcher das Princip betrifft, lautet: „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich: 1) Verschaffungs- und Credit-Vereine, 2) Rohstoff- und Magazin-Vereine, 3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Productiv-Genossenschaften), 4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Kleinen in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Consumvereine), 5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für Mitglieder, erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „

resp. eigenen Erklärungen, die sie vor der Untersuchungsbehörde abgegeben, als auch nach den Mittheilungen, die sie anderen Personen und namentlich ihren Eltern darüber gemacht haben, am 3. Juli d. J. im Walde von Marvingen eine weise Frau mit einem eben solchen Kinde gesehen haben wollen, vor welcher Errscheinung sie aus Furcht und Angst fortgelaufen sind;

dah die dieselben dann nach ihrer Angabe am folgenden Tage trog jener die Wahrheit ihrer Aussage sehr in Zweifel stellenden Angst die Stelle der Erscheinung von Neuem bejucht und aus der Unterredung mit der wieder anwesenden Frau und namentlich deren Antwort: „Sie sei die unbekleidte Empfängere“, die Kinder sollten fromm sein, viel beten und an der Stätte eine Kapelle errichten, den Schluss gezogen haben, die Frau müsse die Mutter Gottes sein;

daß nun auf die Erzählung der Kinder hin, sie hätten die Mutter Gottes gesehen, nicht allein aus der nächsten Umgebung, sondern auch aus entfernten Gegenden Lauende von Menschen nach der angeblichen Gnadenströmten, die dort ihre Verehrung darbringen oder ihre Heilung suchen wollten;

dah die Kinder alsdann — durch den Erfolg jedenfalls kühn gemacht — beziehungsweise die Behauptung aufstellten, sie hätten einen Leichenzug und einen Zug von Kindern in der Lust, fünfzehn Engelchen, zum Theil ohne Flügel, den heiligen Geist, den Teufel in weißer und schwarzer Gestalt und außerdem die Mutter Gottes wiederholt und zwar einmal in Gegenwart des Teufels und außerdem im Schlafzimmer des Kaufmanns Schwab zu Tholey, sowie auf dem Wege dorthin gesehen, gelegentlich auch eine Stimme aus der Höhe dahin vernommen: diefer ist mein liebster Sohn, an dem ich mein Wohlgefallen habe, während von Seiten des Teufels bei seinem Erscheinen die Aufforderung an sie, die Kinder, ergangen sei, niedergeschlagen und ihn anzubeten;

dah alle diese bis in den vorigen Monat andauernden Behauptungen, welche auch ihre Verbreitung gefunden haben, ein förmliches Gewebe von Lügen bilden, — die eine zur Unterstützung der anderen erdacht, — indem nach dem jetzigen Resultat der Untersuchung die Kinder beziehentlich nur aufrecht erhalten, daß sie am ersten Tage, dem erwähnten 3. Juli, resp. am folgenden Tage, nur etwas Weibes, wie einen hellen Schein, resp. eine Frauengestalt gesehen, und alle anderen Erscheinungen nebst den denselben zugewiesenen Neuuerungen erdacht, erfunden und erlogen hätten;

dah ein solches Treiben und Gebahren der Kinder die unmittelbare Folge hatte, daß unzählige Leute nach Marvingen pilgerten, so daß die öffentliche Ordnung ernsthaft bedroht erschien und zur Aufrechterhaltung der leichteren Militär requirirt und für längere Zeit umgelegt werden mußte, was dem Orte eine außergewöhnliche Belebung zuzog; das außerdem zu demselben Zwecke ein neues Polizeigesetz nötig wurde, dessen Uebertragung vielfache Bestrafungen herbeigeführt hat, daß ferner Staatsangehörige bezüglich der Wirklichkeit der Erscheinungen sich gegen einander erhoben und durch Kundgebung ihrer Ansicht in der Presse den sogenannten Cultukampf geführt und gesteigert haben;

dah unter solchen Umständen auf Seiten der gedachten Kinder ein Unfug der erdenklich größten Art vorliegt;

In Erwägung in Betriff des den Kindern zur Last gelegten Betrugs, daß nach der eidlichen Aussage der Zeugin Schwind die Kunz gelegentlich an der sogenannten Gnadenstätte von einer fremden Person Geld erhalten und in die Tasche gesteckt hat;

dah auch nach Aussage anderer Zeugen, namentlich des Peter Dörr, Gemmel und Scheid viele Personen an jener Stätte Geld niedergelegt und geopfert haben;

dah dies lediglich und sonder Zweifel als eine Folge der Aussage der Kinder bezüglich der Muttergotteserscheinung zu betrachten ist;

dah demnach, wenn auch das Verbleiben des Geldes zur Zeit noch nicht nachgewiesen ist, sei es, daß die Kinder sich diesen Vorheil angeeignet, sei es, daß der letztere einem oder mehreren Dritten zu statten gekommen, alle Requisite des Betruges, welche das Gesetz aufstellt, vorhanden sind, indem auch die Absicht der Kinder, durch Erziehung von Thaisachen irgend Wem einen Vermögensvortheil zu verschaffen, aus ihrem fortgeschrittenen Lügensystem klar hervorgeht;

In Erwägung endlich, daß es bei der geschilderten Sachlage und bei der allein zulässigen Annahme, daß die Kinder bei ihren Ausschreibungen dem Zutreden und der Beeinflussung Anderer anheim gefallen waren, im Interesse derselben dringend geboten erscheint, sie diesen schädlichen Einflüssen zu entziehen;

Aus diesen Gründen erklärt das Königliche Vormundschaftsgericht unter Anwendung folgender Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche lauten:

S 360. Mit Geldstrafe bis zu ein Hundert fünzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erzeugt oder wer groben Unfug verbüttet.

S 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorstellung falscher oder auch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thaisachen einen Irrthum erzeugt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu drei Tausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar. Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

S 55. Wer bei Begehung der Handlung das zwölfe Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufführung geeigneten Maßregeln getroffen werden.

Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluss der Vormundschafts-Behörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist,

die obgedachten Kinder Margaretha Kunz, Susanna Leist und Katharina Hubertus überschüttet

in der Zeit vom dritten Juli dieses Jahres bis in den vorigen Monat hinein groben Unfug und außerdem zum Nachtheile Dritter Betrug verübt zu haben, erklärt ferner in Aburtheil des Alters der Genannten deren Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt bis auf weiteren Beschluss der Vormundschaftsbehörde für zulässig.

So geloben, beschlossen und aufgenommen am Orte und Tage wie eingangs gemeldet.

Der Friedensrichter. Comes. Der Gerichtsschreiber. Nied.

Hilden, (Rheinprovinz), 15. Nov. Auf die Vorstellung des Kaufmanns Ed. Fuchs in Köln, betr. seine bei der am 23. Juli hier abgehaltenen Versammlung von dem hiesigen Bürgermeister vorgenommene Verhaftung, hat, nachdem die unteren Instanzen das Vorgehen des Bürgermeisters gebilligt, nunmehr der Minister des Inneren diese Beschwerde, laut der „Köln. Volkszeit“, insoweit für begründet erachtet, als, nachdem Sie (Hr. Fuchs) recognoscirt worden waren, zu Ihrer demnächstigen Sitzung zum Polizeibureau ein genügender Grund nicht nachgewiesen ist.“

Kassel, 15. Nov. [Prinz Heinrich von Hanau.] Die „Hess. Bl.“ theilen Näheres bezüglich der kürzlich durch die Blätter gelauften Thaisache mit, daß der preußische Staat gegen den Prinzen Heinrich von Hanau als Unterthan eine Steuer-Forderung erhoben. Die bestreitende Forderung ist schon im vorigen Jahr an den Prinzen, der bekanntlich in Prag lebt, ergangen, aber alsbald von ihm durch eine Verwahrung beantwortet worden, welche später in einem Schreiben an die k. Regierung zu Kassel wiederholt worden ist. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

„Von der k. Einkommen-Steuer-Einschätzungs-Commission zu Kassel wiederholt zur Zahlung einer Einkommen-Steuer aufgefordert, finde ich mich veranlaßt, bei königlicher Regierung hierdurch Beförderung gegen die dieser Aufforderung zu Grunde liegende Einbeziehung meiner Person in die Reihe der Steuer-Pflichtigen des preußischen Staates einzulegen. Die Unterstellung, von welcher bei solcher Einbeziehung nach Inhalt des Schreibens obengegadener Commission ausgegangen worden ist, kann ich nur als eine irrite bezeichnen, denn ich habe niemals weder die Ehr gehabt, preußischer Unterthan zu sein, noch mich der Nothwendigkeit unterzogen, als Angehöriger des hessischen Landes es zu werden. Zur letzteren Beziehung wird es genügen, darauf hinzuweisen, daß ich eine jede Erklärung und Handlungswise vermieden habe, welche eine außördliche oder stillschweigende Unterwerfung unter die Kurfürsten occupirende Gewalt des preußischen Staates enthalten hätte. Es kann königlicher Regierung nicht unbekannt sein, daß allein hierauf nach unbeschreibbaren Rechts-Grunsfällen ein Recht des preußischen Staats gegen mich im Anschluß an die statthabte Croberung hergeleitet werden

könnte, und daß ich demnach berechtigt bin, den Nachweis einer solchen Unterwerfung, wenn ich als preußischer Unterthan in Anspruch genommen werden soll, zu erwarten. Zum Überfluß will ich mich als auf eine genugsam bekannte Thatsache noch darauf beziehen, daß ich das directe Gegentheil mit dem Augenblick, wo im Jahre 1866 das heilige Armeecorps, zu welchem ich als Offizier des Leibgarde-Regiments gehörte, von Mainz unter preußischen Oberbefehl überführt wurde, durch Niederlegung meiner Charte und weiter durch Angabe meines Domicils in der Heimat, sowie seitdem mannißach in bestimmtester Weise documentirt habe. Ich darf hierauf erjuchen, Verfassung treffen zu wollen, daß mein Name in den dorfsiegen Steuer-Listen gestrichen werde ic.“

Die Antwort, welche hierauf der Prinz Seitens der Königlichen Regierung erhielt, war bestrebt, denselben von seiner preußischen Unterthan-Qualität zu überzeugen, jedoch mit Gründen, welche ihm Veranlassung gab, in einem Schreiben an das Staatsministerium, „ein für alle Mal und in der bestimmtesten Weise sich gegen eine Auffassung preußischer Behörden zu verwahren, welche nur unter Nichtachtung elementarster Rechts-Grundsätze darauf verfallen könne, ihn als preußischen Unterthan anzusehen und zu behandeln“. Ob und was das Staatsministerium hierauf an die Regierung zu Kassel rescribirt hat, davon ist nichts bekannt geworden.

D e s k r e i c h .

Genf, 15. Novbr. [Abgeordnetenhaus.] Helsy nimmt das Wort, um seine unten im Wortlaute mitgetheilte Interpellation an den Ministerpräsidenten betreffs der Rede des russischen Kaisers an die Moskauer Stadtvertretung zu motiviren.

Redner weiß wohl, daß es nicht Usus sei, über Neuerungen fürstlicher Persönlichkeiten Interpellationen zu stellen. Wenn er dies trotzdem thue, so geschieht es, weil Federmann fühlt, daß die jüngste Neuerung des Czar nicht nur eine Neuerung, sondern gleichbedeutend mit einer Action war. Das erkannte alle Welt, selbst wenn nicht gleich darauf Fürst Gortschakoff als Commentator die Mobilisierungs-Orde angelündigt hätte.

Die Rede des Czar ist sowohl dem Inhaber als der Form nach höchst wichtig und merkwürdig. Was den Inhalt betrifft, habe sie ihres Gleichen nicht in der modernen Geschichte; denn sie enthalte nicht bloß eine Kriegsdrohung, sondern erkläre den Krieg als begonnen, indem sie die russischen Freiwilligen, welche in Serbien im Interesse Russlands gekämpft, wegen ihrer Tapferkeit belohnt; aber auch dem Tone nach sei die Rede sehr merkwürdig, da sonst Souveräne den Tact nie außer Acht zu lassen pflegen, während der Czar in einem Tone sprach, als ob sich Napoleon's I. Prophezeiung vom „Katalischen Europa“ schon bewahrheitet hätte. Auch der Augenblick, in welchem die Neuerung laut geworden, erhöhe die Tragweite derselben. Es geschieht dies nämlich gerade zur Zeit, als die Türkei in eminentier Weise ihre Friedensliebe dadurch manifestirte, daß sie ihren siegreichen Heeren Halt gebot (Befreiung aus der Linie), gerade damals, als Russland selbst die Konferenz-Idee acceptirt hatte. Im gegenwärtigen Augenblicke nützt das Diplomatische nichts mehr. Jetzt sei es gebieterische Pflicht für uns, entschieden Stellung zu nehmen. Bei einer so großen Monarchie, wie die unsrige, deren Lebens-Interessen hier engagiert sind, könnte in diesem Augenblicke eine Unabhängigkeit nicht mehr als Neutralität gelten, sie würde Abdication bedeuten (Zustimmung auf der Linken). Redner wünscht deshalb den authentischen Text kennen zu lernen, weil möglicherweise der in den Zeitungen veröffentlichte später als apokryph erklart wird. Die Regierung könne aber bereits in der Lage sein, hierüber Auskunft zu ertheilen, da seit der Ennunciation bereits fünf Tage verflossen sind und die Botschaftsorgane den authentischen Text an die Regierung gelangen lassen müssten.

Auf die zweite Frage, in welcher Richtung wir Stellung nehmen und das Auswärtige Amt handeln wird, hofft Redner trotz der heissen Natur der Angelegenheit eine entschiedene eingehende Antwort zu erlangen; denn eine weitere Ungewißheit über unsere Stellung könnte nur schaden. Sobald die Monarchie aber eine entschiedene Stellung genommen, werden sich sofort auch Allianzen finden. Redner erklärt, daß er die Antwort zur Kenntnis nehmen und nicht zum Anlaß einer Debatte über die Orientfrage machen werde, da hiezu entweder die Regierung selbst die Initiative ergreifen oder sich bei der Budgetdebatte die Gelegenheit finden werde.

Die Interpellation lautet:

„Hat die Regierung offizielle Kenntniß von der am 10. d. erfolgten Ennunciation des Czar in Moskau und entspricht deren Inhalt vollständig oder doch im Wesentlichen dem in den Zeitungen veröffentlichten Texte? Wenn eine solche Erklärung seitens des Czar wirklich erfolgt ist, welche Stellung gedenkt das Ministerium des Auswärtigen derselben gegenüber einzunehmen?“

Die Interpellation wird dem Ministerpräsidenten zugestellt, welcher erklärt, daß er Freitag die Interpellation Simonji's und möglicherweise — bestimmt könne er dies nicht versprechen — auch die Interpellation Helsy's beantworten werde.

S h w e i z .

Bern, 11. Nov. [Zu den Wahlen in Genf. — Bischof Herzog.] Im Hinblick auf den Wahlkampf, welcher morgen beabsichtigt der Integrationsneuerung des Grossen Rathes im Canton Genf stattfindet, hat die Partei der Independenten zwei Proclamationen erlassen. In der einen, welche an die Bewohner der Stadt Genf gerichtet ist, beschuldigt sie die Mehrheit des seitherigen Grossen Rathes, den Grundsatz der Trennung der Gewalten mißachtet zu haben. Die richterliche Gewalt sei von dem Grossen Rath geleitet und ausgeübt worden, und der Große Rath sei, Dank seiner Zusammensetzung, in den Händen der Executive gewesen, so daß alle Gewalten von der Ullmacht und Willkür des Staatsräths absorbiert worden seien. Die Beamten hätten ihren eigenen Gehalt bestimmt und diese gleichen Beamten hätten in ihrer Selbstbefriedigung im Namen des Volkes die Handlungen und Thaten ihrer eigenen Chefs controlirt und gebilligt. Ja, es sei sogar das Eigenthum verlegt, die Confiscation und die Censur wieder eingeführt worden. Die zweite Proclamation der Independenten, welche an die Bewohner des linken Rhone-Ufers, die ihrer großen Mehrheit nach regierungstreulich gefunden sind, gerichtet ist, schlägt einen etwas milderen Ton an, indem sie mehr von den Pflichten des neu zu wählenden Grossen Rathes, als von den Sünden des abgetretenen spricht. „Wir wollen“, sagt sie u. A., „daß unsere Abgeordneten sich thätig mit den Staatsgeschäften beschäftigen, daß sie lieber mit Fleiß und Sorge ihre Auferksamkeit gemeinnützigen Frauen, widmen, als daß sie ihre Kräfte in unnützen Kämpfen (mit dem römisch-katholischen Clerus) verschwenden.“ Die Proclamation der liberal-radicalen Regierungspartei fordert natürlich zur Wiederwahl der seitherigen Vertreter auf; die conservative Großeraths-Minderheit habe während der letzten Amtsperiode nur Beweise von Schwäche und Ohnmacht gegeben; zur Fortsetzung des begonnenen Werkes im Interesse der nationalen Ehre bedürfe es aber starker Hände. Heute lauten die Nachrichten aus Genf für die Regierungspartei weniger günstig, als dies während der letzten Tage der Fall war; indessen glaubt man noch immer, daß die linke Rhone-Ufer werde zu ihrem Gunsten den Ausschlag geben.

Der Staatsrat des Cantons Genf hat Kraft des Gesetzes vom 15. October d. J. den neu gewählten Sitzungen den Ausschlag gegeben. — Der Staatsrat des Cantons Genf

an die Regierung zu Kassel wiederholt worden ist. In diesem Schreiben heißt es wörtlich:

„Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

Die Regierung erkennt die Unzulässigkeit der Einführung der neuen Wahlordnung an, welche die Gewalt der Wahlkommissionen auf die Wahlkämpe beschränkt und die Wahlkommissionen in die Gewalt der Wahlbehörden stellt.“

keine Verpflichtungen mehr gegen dieselbe. Nach der Logik der 7 Bischöfe ist es aber ein Verbrechen, überhaupt auszutreten. Rom duldet eben nichts neben sich; „die Unzulässigkeit gehört zum Wesen der römischen Kirche“, gestand selbst Cardinal Conzalvi. Zugleich mit dem erwähnten Manifest versandte die „Bistumskanzlei Basel“ (d. h. der auf Luzern und Zug beschränkte Bischof Sachat und sein Kanzler Duret) an die katholischen Pfarrämter das Verzeichniß der Diözesanpriester des Bistums Basel, welche auf Grund offenbar Waffs aus der römisch-katholischen Kirche und activer Anteilnahme an altkatholischen Missionen und Sacralegien der größern Ecumenication und anderen kirchlichen Censuren verfallen sind, nämlich: Herzog in Bern, Egli in Olberg, Gschwind in Starrkirch, Migy in Laufen, Bühlmann in Grellingen, Oser in Roggenburg, Schröter in Rheinfelden, Bössard in Laufenburg, Pfysler in Möhlin, Reimann in Narau, Meier in Solothurn. Begreiflicherweise gehören alle nicht dem Bistum Basel an gehörenden Eintrünglinge von selbst zur gleichen Klasse Ausgeschlossener von der kirchlichen Gemeinschaft und der Suspension Versallener, ohne daß man ihre wechselnde Namensliste anzuführen nötig hat.“ Alle diese Unglückslichen werden sich bestens zu trösten wissen; sie sind in ihren altkatholischen Gemeinden geachtete und beliebte Parer. — In Genf haben die Liberalradikalen den glänzendsten Sieg erfochten und fast alle Sitze im Grossen Rath erbettet. Die vereigte Opposition, Fazaner, Conservatis und Ultramontane, hat sich umsonst bemüht, das herrschende System zu stürzen. Dem neulichen Großerathsbeschuß entsprechend, hat die Regierung Herrn Herzog als alleinberechtigten Bischof für den Kanton anerkannt. — Zu Schönenwerd, Kanton Solothurn, feierten die Altakatholiken in würdiger Weise ihren ersten Gottesdienst. Der neue Pfarrer Glg, ein Aargauer, wurde der Gemeinde vorgestellt und machte durch sein verblümliches Wesen einen sehr guten Eindruck. Anders auf der andern Seite. Nachdem der römische Pfarrer, Chorherr Rudolf, kurz vorher seinen sonntäglichen Gottesdienst beendigt hatte, erklärte er, daß dieses der letzte Gottesdienst sei, den er in dieser Kirche gefeiert; er entfernte die geweihten Hostien, löste das ewige Licht aus und ging mit der brennenden Kerze, die er vorher angezündet, von dannen. Die Römisch-katholischen wollten nun ihren Gottesdienst im Tanzsaal zur Krone abhalten, welcher natürlich viel heiliger ist, als die mutwillig verlassene Kirche. Sie besannen sich indeß und suchten um Überlassung eines Stiftshauses an. Die Bürgergemeinde hat, gutmütig genug, dem Gesuch mit geringem Mehr entsprochen. — Im Kanton Freiburg stehen die Großerathswohnen vor der Thür. Die in ihrer Mehrheit liberalen Hauptstädter werden wieder keinen einzigen Vertreter durchbringen, weil das ultramontane Gesetz ihnen eine Anzahl Dörfer aufgeholt hat, welche immer den Mehrheitsauschlag gaben. Bei den Recruitenprüfungen in der II. Armee-Division ist wieder der fromme Kanton Freiburg ganz unten zu sitzen gekommen. Durchschnittlich wurden 19 Prozent in die Nachschule geschickt und 5 Prozent waren ganz ungebildet; für Freiburg lautete diese Ziffern 32 Prozent und 15 Prozent. Zu Ehren des toten Antonelli ist die Freiburger „Liberté“ mit schwarzem Rande erschienen. — Die abberufenen katholischen Pfarrer Domine in St. Brais und Contin in Breuleux, Kanton Bern, sind vom Polizeirichter in Saigensdier jeder zu 150 Frs. Buße verurtheilt worden, weil sie in den dortigen Kirchen unbefugter Weise geistliche Verkrüppungen vornahmen. — In Luzern wurde einem katholischen jungen Liebespaar, welches sich den Tod gegeben, vom katholischen Stadtpräfater das kirchliche Begräbnis versagt,

welche zur Bildung der Südarmee bestimmt sind, zählen folgende Truppenkörper:

V. Militärbezirk Kiew: 11. Infanterie-Division: General-Lieutenant Krapovitsky. 12. Infanterie-Division: General-Lieutenant Baron Firs. 32. Infanterie-Division: Generalmajor Aller. 33. Infanterie-Division: Generalmajor Danowsky. 3. Schützen-Brigade. 6. Cavallerie-Division: Generalmajor Tatischeff. 11., 12., 32. und 33. Fuß-Artillerie- und 6. reitende Artillerie-Brigade. 3. Sappeur-Brigade.

VI. Militärbezirk Odessa: 13. Infanterie-Division: General-Adjutant General-Lieutenant Richter. 14. Infanterie-Division: Generalmajor Dragomiroff. 15. Infanterie-Division: General-Lieutenant Schofat. 34. Infanterie-Division: Generalmajor Kort. 4. Schützen-Brigade. 4. Cavallerie-Division: General-Adjutant General-Lieutenant Manser. 13., 14., 15. und 34. Fuß- und 4. reitende Artillerie-Brigade.

VII. Militärbezirk Charkow: 5. Infanterie-Division: General-Lieutenant Schilov-Schulder. 9. Infanterie-Division: General-Lieutenant Radetsky. 31. Infanterie-Division: General-Lieutenant Weljaminoff. 36. Infanterie-Division: General-Lieutenant Mart. 2. Cavallerie-Division: General-Lieutenant Baron Gerschau. 5. Cavallerie-Division: Generalmajor Kalagoroff. 5., 9., 31. und 36. Fuß- und 2. und 5. reitende Cavallerie-Brigade.

Da jede Infanterie-Division im Kriege aus zwei Infanterie-Brigaden zu zwei Infanterie-Regimentern mit je vier Bataillonen, aus einem Kosaken-Reiter-Regiment und aus einer Fuß-Artillerie-Brigade, das heißt aus 16 Bataillonen Infanterie, sechs Sotni Reiter-Kosaken und sechs Batterien Fuß-Artillerie besteht, so zählt die Division an Combattanten 15.757 Bajonnette, 917 Säbel oder Piken und 48 Geschüze. Der Verpflegungsstand, das heißt die Combattanten und Nichtcombattanten zusammen, beträgt 20.745 Mann und 3864 Pferde mit 649 Fuhrwagen.

Die Cavallerie-Division zählt zwei Cavallerie-Brigaden und zwei reitende Batterien, und zwar hat jede Brigade ein Uhlans- und zwei Dragoner- oder Husaren-Regimenter. Da jedes Cavallerie-Regiment vier Escadrons hat, so ist der Stand dieser 616 streitbare Reiter, so daß die Cavallerie-Division 24 Escadrons mit 3696 streitbare Reitern zählt. Da im Ganzen nur zwölf Infanterie-Divisionen mobilisiert und in sechs Armeecorps eingeteilt werden, so wird jedes dieser Corps nur aus zwei Infanterie-Divisionen bestehen, und wird demnach der streitbare Stand eines jeden dieser Armeecorps aus 31.434 Infanteristen, 1834 Kosaken-Reitern und 96 Geschüzen bestehen, was für sämtliche sechs Armeecorps 188.604 Infanteristen, 11.004 berittene Kosaken und 576 Geschüze ergibt. — Hierzu kommen jedoch noch die vier unmittelbar dem Armeec-Commando untergeordneten Cavallerie-Divisionen und vier reitende Artillerie-Brigaden mit zusammen 15.784 Reitern und 48 Geschüzen und endlich zwei Schützen-Brigaden (je vier Schützen-Bataillone) mit zusammen 6688 Schützen, was als Totalsumme der zu mobilisierenden Südarmee ergibt: 195.292 Bajonnette, 26.788 Säbel und Piken und 624 Geschüze. — Was die Ausrüstung anbelangt, so sind die Schützen ausschließlich mit dem vorzüglichsten amerikanischen Verdan-Gewehr (Tragweite 1500 Schritte und Kernschuß 425 Schritt), die Infanterie-Divisionen teilweise mit Verdan, teilweise mit umgestalteten Carabine-Gewehren bewaffnet. Der Carle-Hinterlader wird nur noch von den Truppen im Kaukasus und in Asien geführt. Die Offiziere, Feldwebel und Spielette führen Revolver.

Von den Cavallerie haben die Dragoner einen Säbel (Schascha), der an einem Nieten über die Schulter getragen wird, und ein kurzes Infanterie-Gewehr mit Bajonet; die Ulanen und Husaren Säbel, ferner das erste Glied Piken und Revolver, das zweite Glied Carabiner, die Offiziere Revolver.

Die Artillerie hat durchwegs gezogene Hinterlader, und zwar die 4- und 9-Pfünder, teils aus Bronze, teils aus Gußstahl, die 3-Pfünder aus Bronze, endlich auch Mitrailleuses.

Die dritte Sappeur-Brigade, welche in Kiew stationiert und ebenfalls in die Mobilisierung mit eingebrochen ist, besteht aus zwei Sappeur-Bataillonen, zwei Pontonier-Halbbataillonen, einem Belagerungs-Geniepark, einem Feld-Geniepark und zwei Feld-Telegraphenparks. Da jedes Pontonier-Halbbataillon nur Pontons für eine Brücke von 213¹/₂ Meter Länge führt, so würde, wenn die russischen Truppen wirklich in Rumänien einzudringen sollten, die Mobilisierung weiterer Pontonier-Halbbataillone notwendig werden. — Die Kosaken endlich, von denen jeder Infanterie-Division sechs Sotni, d. h. ein Regiment zugewiesen wird, führen lange Piken, Escherkessabell und Carabiner.

(M. Fr. Br.)

derts in Dänemark, später in Frankreich, Sachsen und Preußen, und sind diese Schulen in ihrer Einrichtung den Gymnasien ähnlich.

In der Regiments- oder Bataillons-Schule des hiesigen Leib-Kavallerie-Regiments werden nur Leute des Bataillons unterrichtet, die sich in derselben die zu ihrem Berufe nötigen Kenntnisse und zur späteren Qualifikation bedürfen. Übernahme von Civilstellen erwerben wollen. Unterrichtet wird im Lesen, in der deutschen Grammatik, im Aufsatz, Schreiben, Rechnen, in der Geographie und Geschichte; nach neuerer Bestimmung soll auch in der Geometrie und im Zeichnen und unter Umständen in der französischen Sprache unterrichtet werden. Beim Eintritt in die Schule stehen die Leute auf sehr verschiedenem Standpunkte des Wissens und Könnens. Es wird wöchentlich in 28—30 Stunden Unterricht gehalten und dauert der Cursus 5 Monate. Die Ziele in den verschiedenen Unterrichtsfächern sind ziemlich diejenigen der Elementarschule. Die Unterrichtszeit fällt Abends von 5—7 beziehungsweise 8 Uhr. Die Leute kommen, von ihrer Berufssarbeit ermüdet, an und können trotz des besten Willens dem Unterrichte nicht die nötige Energie entgegensetzen; die Interessen des Unterrichts müssen vor denen des äußeren Dienstes in den Hintergrund treten. Mit Mangel an Berufsschülern vorhanden, so müssen Offiziere, Zahlmeister und Feldwebel ihre Stelle erschließen. Die Mittel zur Verbreitung der Unterrichtszwecke waren bisher sehr knapp bemessen und lassen die gebrauchten Lehrbücher, die Schulzimmer und Subsellien, sowie die Beleuchtung durch Petroleumlampen und die Karten gar viel zu wünschen übrig. Das alles soll jedoch neueren Bestimmungen zu folge besser werden. Die am wenigsten Bekümmerten und die meisten Analphabeten finden sich unter den eintretenden Bolen. An die Elementarschule ergibt deshalb die dringende Mahnung, die Vielfaltserei zu beschränken und nicht multa, sondern multum zu lehren. Auch sorge man dafür, daß die Schule verlassenen Schüler das Gelernte möglichst behalten, wiederholen und in zweckmäßiger Weise ergänzen. Daher errichte man gute Fortbildungsschulen. College Schulz schloß nun seinen Vortrag, indem er 5 die genannten Schulen betreffende Thesen aufstellte, über die sich eine lebhafte Debatte entspann und an welcher sich hauptsächlich beteiligten die Herren Can. Dr. Künzer, Schulinspector Dr. Höhnen, die Lehrer Schaffer, Wohl und Dyonni. Nachdem der Vorsitzende dem Collegium Schulz für seinen interessanten Vortrag gedankt hatte, folgten verschiedene Mittheilungen, aus denen wir folgende herausheben.

1) Rector Deutschemann weilt mit, daß die Verlags-Buchhandlung von Wilh. Gottl. Korn eine Broschüre „Franz Kühn. Ein Lebensbild von Johannes Deutschemann, Rector in Breslau. Mit Portrait“ unentgeltlich ausgibt und der selbe von genannter Handlung ermächtigt ist, Exemplare sofort an die anwesenden Vereins-Mitglieder zu vertheilen. Die Versammlung nahm das Unternehmen mit großer Freude auf und wünschte dem Verfasser auf Veranlassung des Vorsitzenden ihren Dank durch Erheben von ihren Plakaten. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Gedanke angeregt, daß es der Lehrerschaft würdig sei, dem hochverdienten Verstorbenen durch Beiträge ein Grabdenkmal setzen zu lassen. Ein diese Angelegenheit in die Hand nehmendes Comité soll in der nächsten Sitzung gewählt werden.

2) Der Vorsitzende, Rector Maischke, empfiehlt den Vereins-Mitgliedern warm und dringend den Eintritt in den Petalozi-Verein.

3) Die Versammlung nahm mit großer Gemüthsruhe die Nachricht entgegen, daß der Magistrat einer hiesigen Lehrerwirtschaft für ihre beiden Kinder, bis dieselben das Alter von 14 Jahren erreicht haben, monatlich 18 Mark Unterstüzungsgelder gewährt.

4) College Wohl berichtet über das Vorhaben der Lehrer, hierorts eine Begräbnis- und Unterstützungs-Kasse für Lehrer und Lehrerfrauen, sowie für wissenschaftliche und Handarbeits-Lehrerinnen zu gründen und fordert die Vereins-Mitglieder auf, bei der in den nächsten Tagen zu beruhenden allgemeinen Lehrer-Versammlung recht zahlreich zu erscheinen. — Schluss 10 Uhr.

+ [Franz Kühn.] weiland Hauptlehrer in Breslau. — Ein Lebensbild von Johannes Deutschemann, Rector in Breslau. — Der Verfasser schildert uns seinen Freund, von dem er sagt, daß die Nachricht von seinem Tode, der am 30. August d. J. erfolgte, die ganze Lehrerfacht Breslaus erschütterte und die auffrischendste, allgemeinstreite Theilnahme erregte; denn man war sich bewußt, daß Breslau einen der edelsten und würdigsten Lehrer verloren hatte. Die Verlagsbuchhandlung von Wilh. Gottl. Korn hat dieses Lebensbild, welches 30 Seiten in Octavform und das wohlgelegene Portrait, durch Photolithographie vervielfältigt, umfaßt, in 500 Exemplaren drucken lassen und gibt dasselbe gratis. Dieses Schriftchen ist recht eigentlich ein Denkmal der Dankbarkeit seitens der Verlagsbuchhandlung, die gegenwärtig die 50. Ausgabe des von Kühn verfaßten „Ersten Lesebuchs“ vorbereitet, wie die Liebe des Verfassers zu seinem vielseitigen Freunde. Aus dem Lebensbild dieses vorzüglichsten Elementarlehrers sei folgendes mitgetheilt: Franz Kühn wurde den 22. November 1814 in Olszachin, Kreis Breslau, geboren, wo seine Eltern ein Bauerngut besaßen. Der kleine Franz erhielt seine Ausbildung in der dortigen Dorfschule. Sein Vater bestimmte ihn zum Lehrerfach und Kühn blieb auch als Präparand in seinem Geburtsorte. Für seine Präparandenbildung ist die Notiz charakteristisch, daß sein ganzer Sprach- und Stil-Unterricht darin, allsonntags die Predigt nachzuschreiben, welche er dem Pfarrer, dem früheren Seminar-Director Wurst, zur Ann.-resp. Durchsicht vorlegen mußte. 1832 wurde er in das hiesige Seminar aufgenommen. Bei seinem Abgang aus demselben, wo in ihm der Keim zu seiner späteren geistigen Entwicklung ohne Zweifel durch den geistig anregenden Director Wenzel und durch den an Popularität im Unterricht unübertraffenen Oberlehrer Nendzimny gelegt wurde, mußte er sich mit dem Zeugniß Nr. II. begnügen. Nachdem Kühn in Schlaup, hierfür an der St. Michaelisschule, in Hochkirch bei Groß-Glogau und in Bettlern, Kreis Breslau, als Adjunkt gewirkt hatte, erhielt er 1841 die Lehrerstelle an der sogenannten Armen- oder Freischule Nr. II. hier selbst, an welcher Schule er auch bis zu seinem Tode verblieben ist. Die Schule selbst wurde im Verlaufe der Zeit in die stadt. kath. Elementarschule Nr. II. umgewandelt. Die Armenschule zählte 200 Schüler. Man kann sich demnach von ihm auferlegten Tagewerke ein Bild entwerfen, wenn man die obige Schülerzahl hört. Und dennoch trieb es ihn, sich schriftstellerisch zu beschäftigen. Viele pädagogische Abhandlungen lieferte er in veröffneten Zeitschriften, aber auch bei pädagogischen Tagesfragen schrieb er zum öfteren Artikel für die „Schlesische“ und „Breslauer Zeitung“. Sein wichtigstes Werk aber ist sein „Erstes Lesebuch“, welches gegenüber der bisher üblichen Buchstabenmethode gegründet ist und außerdem wohlgemeindete welschdunkle Stoff für die Kinder dieser Stufe enthält. Von dem fast beispiellos zu nennenden Erfolge dieses „Ersten Lesebuchs“ giebt die Thatsache Zeugniß, daß von demselben nahezu eine Million Exemplare verkauft worden sind. — Von seinen vielen anderen pädagogisch-literarischen Arbeiten wird erwähnt, daß von Kühn 43 Jugenddriften verfaßt worden sind, die mit zu den besten dieser Literatur gehören. Wertvoll ist dabei, daß der Plan zu allen diesen Arbeiten so klar von ihm durchdrückt war, daß er diese Jugenddriften bald drudertig schreiben konnte. In seinen hinterlassenen Schriften ist nur ein Concept von seinen Jugenddriften vorhanden. — Große Verdienste erwarb sich Kühn um die katholische Provinzial-Lehrer-Wittwen- und -Waisenkasse, als dieselbe noch unter der Verwaltung eines Directoriums stand. Seit 1858 war er Mitglied des Directoriums und seit 1870, wo die Kasse der Verwaltung der Königlichen Regierung übergeben wurde, erster Curator derselben. — Als Lehrer selbst lebte er mit seinen Collegen im freundschaftlichsten Verhältniß und erwarb sich durch sein consequentes Handeln, seine reiche Erfahrung und umfassendes Wissen aller Orts die größte Achtung. Das Standesbewußtsein hat Kühn bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt, und wo es galt, etwas für den Lehrerstand zu erringen, wählte man ihn als Deputationsmitglied zur Erreichung des Zweckes. — Von 5 erwachsenen Söhnen starben ihm innerhalb der Jahre 1865—1868 drei, und nur 2 Söhne, von denen der eine See-Capitän ist, betrauern mit der Mutter den Verlust des Vaters. — Alles in Allem war dieser sehr beschiedene Mann ein solcher, der die höchste Achtung verdient, der jedermann zum Muster dienen kann. Sei ihm die Erde leicht!

* Ferner wird uns aus Oppeln unter dem 16. Nov. gemeldet: Se. Majestät der Kaiser und König trafen heut Nachmittag 5¹/₂ Uhr in Begleitung Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen mittels Extrajuges unter begeistertem Zuruf des nach Tausenden Publikums auf dem hiesigen Bahnhofe ein. Allerhöchsteselben unterhielten sich mit dem Regierungs-Präsidenten v. Hagedorn, Oberstleutnant Grüner, Landratsamtsverweser, Kreisdeputierten Gerlach und Bürgermeister Götz, welche beiden letzteren durch den Regierungs-Präsidenten vorgestellt wurden, in der huldvollsten Weise und setzten nach einem Aufenthalt von 5 Minuten Ihre Reise unter donnerndem Hurrah der Anwesenden, nach allen Seiten huldvollst grüßend, fort.

—n. Breslau, 16. Novbr. [Der katholische Lehrer-Verein] hielt am 14. d. Mts. im „König von Ungarn“ die November-Sitzung. Nach Verlesung des letzten Protokolls hielt College Schulz einen Vortrag „Über die Regimentschule.“

Der Vortragende gab zunächst die Gründe an, warum er sich dieses Thema gewählt habe. 1) Grundlage und Zweck der Regimentschule sind denen der Volksschule ähnlich? 2) Dieselbe ist im Allgemeinen ein noch ziemlich unbekanntes Gebiet. 3) Zahlreiche Garnisonstruppen finden in ihr lohnende Nebenbeschäftigung, ergänzen in derselben ihr Wissen, holen Vergessenes nach und machen sich für ihren späteren Beruf füchtig; namentlich dienen sie zur Ausbildung der Unteroffiziere. Man unterscheidet mehrere Arten solcher Schulen: Militär-, Kriegs-, Divisionschulen, Kadettenhäuser, Ritter-Akademien etc. Dergleichen finden wir bereits zu Anfang des 17. Jahrhun-

derhunderts in Dänemark, später in Frankreich, Sachsen und Preußen, und sind diese Schulen in ihrer Einrichtung den Gymnasien ähnlich. Durch daselbe werden die Brunnen, die zum Theil wegen Wassermangel zeitweise geschlossen werden müssen, wieder ausgiebig mit Wasser gespeist. — In der gestern stattgefundenen Gewerbevereinsitzung hielt der Apotheker Berndt einen Vortrag über Drogen und Geheimmittel. Der Gewerbeverein feiert sein diesjähriges Stiftungsfest am 3. December.

* Peterswaldau, 16. Nov. [Trichinen.] Auch hier sind in diesen Tagen durch die Fleischbeschauer Lieblich und Vogt in einem Schweine zahlreiche eingefallene Trichinen entdeckt und deren Vorhandensein durch den Königlichen Kreisphysicus Herrn Dr. Sabath constatirt worden. Dieser Fall beweist wiederum, von wie großer Wichtigkeit die obligatorische Fleischschau zur Verhütung großen Unglücks ist. Leider geht dem Besitzer des Schweines, einem armen Weber, der aus Sparfamiliensrücksicht die Veräußerung desselben verabsäumt, fast dessen ganzer Wert verloren. Nur durch den amtlich gestatteten Verlauf eines Theiles des trichinenfreien Fleisches zu wissenschaftlichem Zweck an Sachkundige, Fleischbeschauer etc., dürfte dem schwer Betroffenen ein kleiner Ertrag werden.

G. Laurahütte, 16. Nov.^{a)} [Ruhland macht mobil] und echt russisch geht das zu. Mit dem Augenblide, wo der telegraphische Befehl in der Kreisstadtamt stand, gingen Boten in die einzelnen Ortschaften und wurden die Reservisten, Leute, die 5 bis 12 Jahre gedient haben, von Schulzen und Gendarmen abgeholt, und trafen der Befehl bei Nacht ein, aus dem Bette. So wurden in der benachbarten Kreisstadt Bendzin allein ca. 650 Mann schon gestern zu ihren resp. Regimentern gefandt, lauter kräftige Männer. Der Grenzverkehr ist übrigens seit 3 Wochen sehr gebindert, da die sogenannten Halbwässer, welche für 14 Tage das Überschreiten der russischen Grenze nach Preußen erlaubten, nicht ausgegeben werden, wahrscheinlich, um den Reservisten das Ausstreifen zu uns zu erschweren. Die Boten sind übrigens für einen Krieg gegen die Türkei nicht sehr begeistert, wogegen die Russen (dieselben sind allerdings hier an der Grenze meistens Staatsbeamten) sehr gern ihre Revanche an der Türkei und — an England nehmen möchten. — Der gesellige Verkehr, so weit er sich in Vereinen fundiert, wird hier sehr wenig gepflegt, um so dankbarer wird daher die Gelegenheit benutzt, wenn fürs Publikum einmal was gehabt wird. Wir können daher der vom hiesigen Feuerwehr-Verein am kommenden Sonntag arrangierten Theater-Vorstellung recht viel Besuch versprechen, besonders da, wie bekannt, recht tüchtige Kräfte mitwirken.

*) Sehr erwünscht.

D. Red.

Berlin, 16. Nov. Die Börse zeigte heute eine wesentlich bessere Haltung und war auch der Verkehr wenigstens in einzelnen Branchen ein regerer. Besonders war dies in der ersten Börsenstunde der Fall, später jedoch ermatte die Stimmung, hauptsächlich veranlaßt durch Realisationsverläufe. Unterstützung fand die Festigkeit in den aus Paris gemeldeten Notirungen, zumal der betreffenden Coursdepesche hinzugefügt war, daß die dortige Börse auf die (hier noch unbekannte) Rede des Kaisers von Ruhland an die Armee der Hausserrichtung sich zuwende. Die internationalen Speculationspapiere gingen aus dem heutigen Verkehr wohl mit Abstand von 2—4 M. hervor, der Umsatz blieb aber sehr gering. Für österreichische Staatsbahn zeigte sich gute Kauflust, während für Creditanstalt und Lombarden die Frage geächtig blieb. Oester. Nebenbahnen bewegten sich wiederum in weichender Richtung. Galizier hatten recht fest und mit höherem Cours eingesetzt, fielen aber dann plötzlich von 84¹/₂ auf 82¹/₂ und motivirte man diesen Rückgang mit neuerdings von der russischen Regierung erlassenen Getreide-Ausfuhrverboten. Eine sehr feste Haltung trugen die localen Speculations-Effecten, die sämmtlich zu höheren Notirungen ziemlich lebhaft umgingen. Disconto-Commandit 110, ult. 109,75—110,50—110, Dortmund Union 8,75, Abgelempete 14, Laurahütte 72, ult. 71,60—72,40—72. Auch in den ausländischen Staatsanleihen fanden recht ansehnliche Umsätze statt und fast sämmtliche Devisen trugen Abstand davon. In Verkehr und Stimmung zeichneten sich österr. Renten, 1860er Löse vorzugsweise günstig aus, während Türken und die Nebenwerthe unbedeutet blieben. Russische Werthe waren anfänglich steigend, verfielen dann aber in mattere Haltung. 5% Anleihe sehr lebhaft, per ult. 80—80¹/₂—81—80%. Für Prämienanleihen fanden sich zu den in letzter Zeit stark gewichenen Courten leicht Käufer. Preußische Bonds waren fest, teilweise sogar etwas höher, der Verkehr hielt sich aber innerhalb sehr enger Grenzen. Andere deutsche Staatspapiere blieben ganz leblos. Von einheimischen Privatitäten waren Magdeburg-Leipziger, Rhein-Nahe und Halberstädter bevorzugt, sonst blieb das Geschäft in diesen Werken sehr gering. Auf dem Eisenbahn-Aktionen-Markt herrschte bis zum Schlus eine feste Tendenz. Die rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen waren gefragt, blieben aber, da es an Abgebern fehlte, ohne Umsatz. Anhalter anziehend, Potsdamer sehr fest; dagegen ließen Halberstädter etwas nach. Leichte Bahnen sehr still. Berlin-Görlitzer St.-Bt.-Akt. wiederum zu weichendem Course angeboten. Bankaktionen verhielten sich sehr ruhig. Deutsche Bank lebhaft und höher. Preußische Bodencredit bei fester Haltung belebt. Norddeutsche Grunderedit behauptete sich gut. Berliner Handelsgesellschaft (alte) zu höherem Course lebhaft begehrte. Berliner Commerzbank stark angeboten. Industriepapiere fanden wenig Bedeutung. Charlottenburger Werderbahn angeboten. Centralstraße und Chemnitzer Bauverein gelucht. Hannoversche Maschinen trat in einem Verkehr. Oberschlesien gebaut. Central- und Bergbau lebhaft. Centrum steigend. Harpener trock gewöhnlichen Course stark offerirt.

Um 2¹/₂ Uhr: Schwächer. Credit 229,50, Lombarden 130, Franzosen 423, Reichsbank 151,75, Disconto-Commandit 109,75, Dortmund Union 8,75, Laurahütte 71,50, Köln-Mindener 101, Rheinische 111, Bergische 78, Klumänen 12,25, Türken 9.

Berlin, 16. November. [Productenbericht.] Die Stimmung für Roggen war heute vorherrschend matt; geringe Beteiligung hielt den Textinhandel in engen Schranken und verlieh schwachem Angebot vorübergehend fühlbares, die Preise benachteiligendes Übergewicht. Begehr nach Ware machte sich wenig bemerkbar. Roggenmehl behauptete sich im Werthe. Weizen ist unverändert geblieben, umgekehrt wurde sehr wenig. Hafer loco gut preishaltend, Termine bei knappen Auerbietungen fest. Rüböl wurde etwas fest gehalten, es gab jedoch nur wenig Käufer. Petroleum machte in der Preissteigerung weitere Fortschritte. Spiritus ist reichlich angeboten und hat etwas billiger verlaufen müssen. Weizen loco 185—230 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, feiner weißer poln. — M. ab Bahn bez. per April-Mai 217—217¹/₂ M. bez. per October-November 208 Mark bezahlt, per November-December 208 Mark bez. bezahlt. Gefündigt 1000 Centner. Kündigungspreis 208 Mark. — Roggen loco 153 bis 190 Mark pro 1000 Kilo

